

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Allgemeines:** Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe des Lieferers auch für telefonisch erteilte Aufträge. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind für den Lieferer nicht verbindlich, falls er diese nicht schriftlich anerkannt hat. Der Vertrag kommt durch Annahme zustande, wobei dem Lieferer ein Widerrufsrecht von 14 Tagen eingeräumt ist. Nebenabsprachen, Abänderungen oder die Zusicherung von Eigenschaften sind nur wirksam, wenn sie im Angebot / Auftrag vom Lieferer bestätigt worden sind. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen sind vorbehalten. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2. Lieferung und Versand** erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Angaben zu Fertigstellungsterminen und Lieferzeiten gelten annähernd. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, wie verspätete Zulieferung, Betriebsstörungen, Streiks und behördlichen Maßnahmen, gleichgültig, ob diese Ereignisse beim Lieferer, seinem Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Wird der vom Lieferer fest zugesagte Liefertermin um mehr als 10 Wochen überschritten, so kann der Besteller nach schriftlicher Nachfrist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
- 3. Nichtabnahmeentschädigung :** Wenn der Besteller vom Vertrag zurücktreten möchte, gilt , vorausgesetzt die Fa Bauer erklärt sich dazu schriftlich bereit, eine 20 % -ige Nichtabnahme – Entschädigung als vereinbart.
- 4. Preise und Zahlung:** Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Listenpreise des Lieferers zum Zeitpunkt der Lieferung (Versandbereitschaft). Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der bei Rechnungsstellung jeweils geltenden Höhe hinzu. Ist eine Lieferfrist von mehr als 2 Monaten vereinbart, so ist der Lieferer berechtigt, die Preise entsprechend den zwischenzeitlich eingetretenen Lohn- und Materialpreisänderungen zu erhöhen. Zahlungen haben innerhalb 8 Tagen netto zu erfolgen. Bei vereinbartem Skontoabzug wird dieser nur dann anerkannt, wenn die Zahlung binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum auf dem Konto des Lieferers eintrifft. Barzahlungen dürfen nur an Bevollmächtigte geleistet werden. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Berechnung der Verzugszinsen und zwar 2 % über den der banküblichen Sollzinsen. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist nicht zulässig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Diskont -, Wechsel- und Einziehungskosten trägt der Besteller. Ist Ratenzahlung vereinbart und gerät der Besteller mit 2 Raten ganz oder teilweise in Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag ohne Mahnung fällig. Wir behalten uns vor, in bestimmten Fällen Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachkasse auszuführen.
- 5. Der Gefahrenübergang** erfolgt spätestens mit der Absendung der Lieferteile – auch bei Teillieferungen. Verzögert sich die Absendung aus Umständen, die nicht beim Lieferer liegen, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an den Besteller über. Der Besteller hat angelieferte Gegenstände auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- 6. Eigentumsvorbehalt :** Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis alle Forderungen , welche im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsverbindung entstanden sind, erfüllt, insbesondere bis er einen etwa bestehenden Kontokorrent-Saldo beglichen hat. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezahlte Waren bezahlt ist. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller über den Liefergegenstand nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, insbesondere Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verarbeitung sind dem Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt. Im Falle einer Veräußerung des Gegenstandes oder eine in sonstiger Weise über ihn erfolgten Verfügung tritt der Besteller alle ihm hieraus erwachsenden Ansprüche jedweder Art an uns ab. Im voraus werden in dieser Weise an uns auch alle Rechte abgetreten, welche dem Besteller etwa daraus erwachsen, dass der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen derart fest verbunden wird, dass er wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, oder daraus, dass der Liefergegenstand beschädigt oder sonst schadhaft wird oder untergeht. Wird der Liefergegenstand noch während bestehendem Eigentumsvorbehalt gepfändet, beschlagnahmt oder durch sonstige von dritter Seite erfolgende Verfügung betroffen oder stehen solche Verfügungen bevor, hat uns der Besteller von solchen Vorgängen sofort zu unterrichten und auch selbst unverzüglich alle zur Aufhebung dieser Maßnahmen geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Vom Augenblick des Zahlungsverzuges, der Zahlungseinstellung oder einer sonstigen Gefährdung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nicht verfügen. Er ist alsdann verpflichtet, auf unser Verlangen die Ware frachtfrei an uns zurück zu senden. Der Übergang der Gefahr bei der Absendung bzw. bei Versandbereitschaft wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht berührt.
- 7. Gewährleistung:** Für Mängel des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges leistet der Lieferer Gewähr nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung während einer Frist von 12 Monaten nach Gefahrenübergang gegenüber Unternehmern. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer ist zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage. Darüber hinaus wird Ersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht geleistet, es sei denn, dass beim Lieferer Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Für Gebäude gilt die VOB neueste Fassung als vereinbart. Für die vom Lieferer nicht selbst erzeugten Teile beschränkt sich die Gewähr auf etwaige ihm gegen den Erzeuger wegen Mangels zustehender Ansprüche. Der Besteller ist in diesem Falle zunächst verpflichtet, aus abgetretenem Recht den Erzeuger in Anspruch zu nehmen. Zur Vornahme notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von der Gewährleistung befreit. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer die Kosten des Ersatzstückes, jedoch nicht die Frachtkosten. Arbeitszeitvergütung erfolgt nur bei schriftlicher Zusage und in der zugesagten Höhe. Ein Ersatz dieser Kosten erfolgt nur dann, wenn der Einbau vom Lieferer oder von einer Werkstatt durchgeführt wird, die der Lieferer damit beauftragt hat. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand durch Einbau von Teilen fremder Herkunft geändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Verwendung steht. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Besteller die Vorschriften des Lieferers über die Behandlung des Kaufgegenstandes ( Betriebsanleitung ) nicht befolgt. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für gebrauchte Liefergegenstände wird keine Gewähr übernommen. Ergibt sich, dass die Beanstandungen nicht berechtigt waren, so gehen die entstandenen Kosten auch im Nachhinein zu Lasten des Bestellers.
- 8. Warenrückgabe:** Laut Bestellung ordnungsgemäß gelieferte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Nur bei unserer ausdrücklichen Zustimmung kann Material zurückgenommen werden. – die jeweiligen Rücklaufkosten werden nach Überprüfung festgestellt.
- 9. Beanstandungen** wegen offensichtlicher, bei Kaufleuten auch wegen erkennbarer Mängel, weiterhin Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferungen oder Leistungen sind dem Lieferer ohne schuldhafte Verzögerung, spätestens aber innerhalb 8 Tagen nach Entgegennahme des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind dem Lieferer nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Konstruktions- oder Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Lieferer vorbehalten und können nicht beanstandet werden soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Besteller unzumutbar sind.
- 10.** Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorgenannter Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, ist unser Vertragspartner verpflichtet, mit uns eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem der Unwirksambestimmung am nächsten kommt.
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**
- 11.1** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit der Firma Bauer Hoftechnik GmbH, auch für Streitigkeiten über das Zustandekommen desselben, sowie überhaupt für sämtliche zwischen den Vertragsparteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Firma Bauer Hoftechnik GmbH in 5141 Moosdorf bzw. das Gericht 5230 Mattighofen.
- 11.2** Die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in Österreich geltenden Recht. Es gilt somit österreichisches Recht als vereinbart. Insoweit wird eine Rechtswahl getroffen.